

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ALTACH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 22.12.2023

7. Verordnung: Schülerbetreuungsgebühren 2024

VERORDNUNG ÜBER DIE HÖHE DER SCHÜLERBETREUUNGSGEBÜHREN

Mit Beschluss der Gemeindevertretung Altach vom 21.1.2020, zuletzt geändert am 19.12.2023, wird der Beitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform an der Mittelschule Altach, auf Grundlage des § 19 Abs 3 Schulerhaltungsgesetz, LGBl. 32/1988 idgF in Verbindung mit den § 16 Abs. 1 Z15 und § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF wie folgt verordnet:

§ 1

Für den Besuch des Betreuungsteils der ganztägigen Schulform an der Mittelschule Altach wird ein Betrag eingehoben.

§ 2

(1) Pro angemeldete Stunde beläuft sich der Betreuungsbeitrag für die schulische Tagesbetreuung gemäß § 1 auf € 1,50. Der Verpflegungsbeitrag für ein Mittagessen beträgt € 5,80.

(2) Arbeitsmittel werden nach dem tatsächlichen Verbrauch bei den Eltern eingehoben.

(3) Der Gesamtkostenbeitrag wird bis zum 5. des Folgemonats mittels Bankeinzug eingehoben. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so werden die Beiträge für diesen Monat nach Vorliegen einer ärztlichen Bestätigung im Ausmaß der Verhinderung gekürzt.

§ 3

Unter Bedachtnahme auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen sind Ermäßigungen vorgesehen, wie sie in der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen vorgesehen sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Markus Giesinger

